

**Kurtze und warhaffte Acten-mäßige Deduction was, wegen der vom wohlseel. Herrn Geheimen Rahts Præsidenten Magnus von Wedderkop vormahls in dem Adel. Guth Marutendorf belegt gewesenen 50000 Rthl. und desfals mit dem wohlseel. Herrn Geheimen Raht Baron von Görtz gepflogenen Negotiation, es für eine eigentliche Bewandniß habe, Denen abseiten des Herrn Geh. Rahts Gottfried von Wedderkop In Facto Exceptionis angeführten ungegründeten Narratis und nichtigen Illatis entgegen gesetzt : Mit Beyl. sub No. 1. biß 23. inclus.**

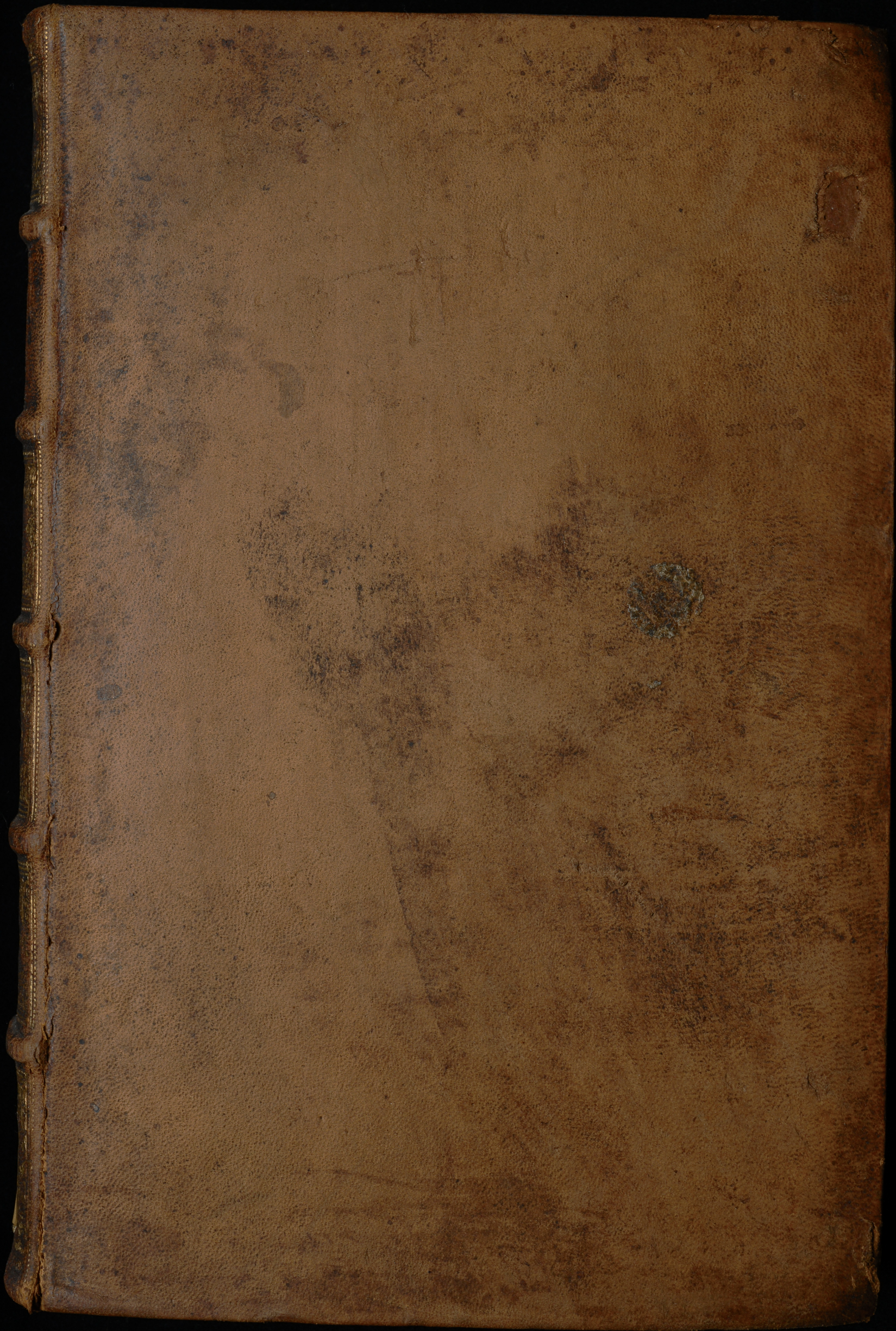
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883855569>

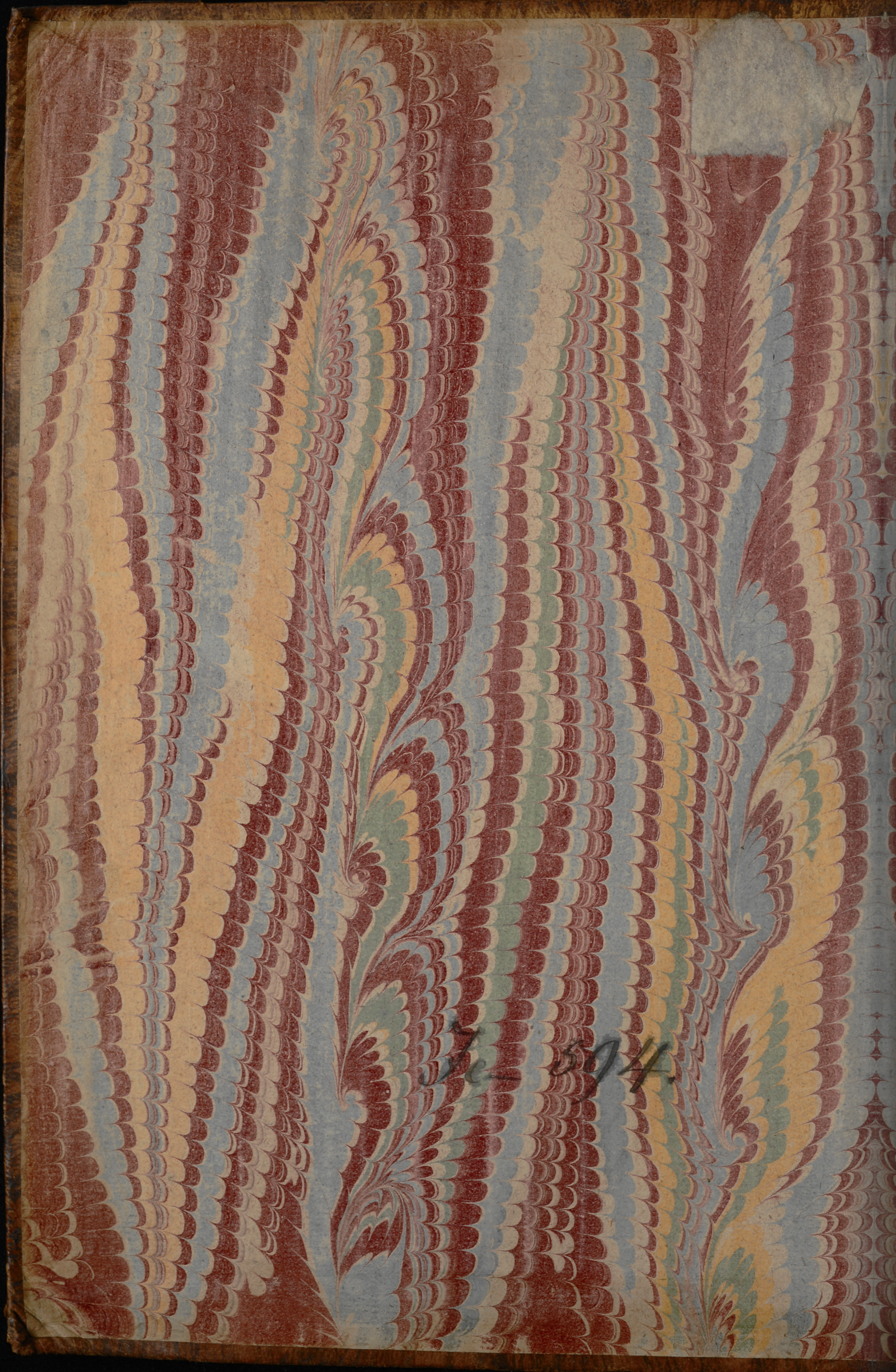
Druck Freier  Zugang













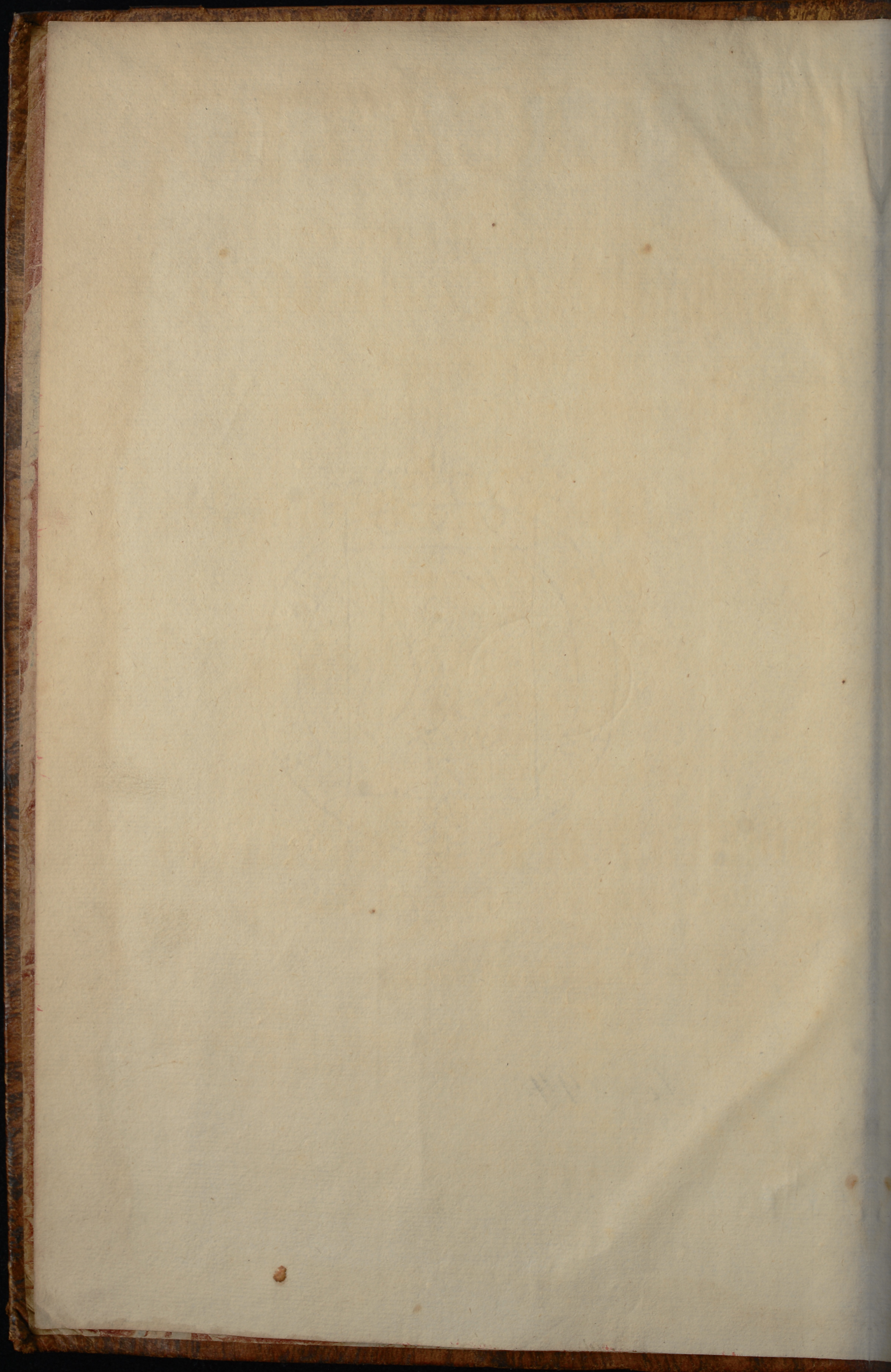
7h

39.3

Je 594.

Je 594.







AB 1.

3

Kurze und warhaffte  
Acten-mäßige  
**DEDUCTION**

was,  
wegen der  
vom wohlseel. Herrn Geheimen Rahts Præsidenten  
**Magnus von Wedderkop**  
vormahls in dem Adel. Gut Maruten-  
dorf belegt gewesen 50000 Rthl.

und desfalls  
mit dem wohlseel. Herrn Geheimen Raht  
**Baron von Sörß**  
gepflogenen **NEGOTIATION**,  
es für eine eigentliche Bewandniß habe,

Denen  
abseiten des Herrn  
**Geh. Rahts Gottfried von Wedderkop**  
**IN FACTO EXCEPTIONIS**  
angeführten ungegründeten Narratis und nichtigen Illatis  
entgegen gesetzt.

Mit Beyl. sub No. 1. biß 23. inclus.

---

Anno 1735.



**S** hat der Hoch Fürstl. Obrist-Lieutenant, Hr. Jeronimus Adolph Ranzau, die Güther Marutendorff und Blockshagen von dem Hrn. Benedict von Ahlefeldt, auf Quarrenbeck, nachher auf Bohtkamp und Bockhorst, für 65000 Rthlr. Species und 500 Rthlr. Dan. Cronen erkaufft, und darüber, sub dato Kiel in octavis trium regum 1705, an den Hrn. Venditorem eine bindige Pfand- und Einlagers-Verschreibung ausgestellt, daß obgemeldtes Capital præcise in octavis trium regum des 1706ten Jahres, ohne weitere Loskündigung, in einer uzertheilten Summe, wenn inzwischen keine andere Abrede genommen würde, an den Hrn. Creditorem, dessen Erben, oder andere getreue Inhabere derselben, mit allen causirten Schaden und Kosten, bezahlet, und zu dessen sicheren Händen geliefert werden solte; juxta originale documentum

No. 1. sub Num. I.

## §. 2.

Als hierauf der Hr. Obrist-Lieutenant Ranzau im Umschlag 1706 von dem Kauf-Prezio, nach zugelegter liquidation und berechneter Lage, an den Hrn. Benedict von Ahlefeldt, nur so viel abgetragen, daß annoch 50000 Rthlr. Cron. unbezahlt stehen geblieben, immittelst die Hrn. Agenten Jean Baptista und Wilhelm de Hertoge solchen Post durch baares Geld dem Hrn. Benedict von Ahlefeldt vergütet haben, so ist von selbigem ihnen des Hrn. Obrist-Lieutenants Ranzau obligation de ao. 1705 mit Vorwissen und Genehmigung des Hrn. Debitoris, völlig cediret und übertragen, besage der original cession de dato Kiel den 17. Januar. 1706, Num. 2., welches negotium denn der Hr. Obrist-Lieutenant Ranzau und dessen Ehe-Liebste Ida Clarella, geborne Pogwischen, in einer besondern, doch absque ulla novatione, ertheilten declaration und in solidum an die Hrn. de Hertoge gegebenen Neben-Verschreibung auf 50000 Rthl. Cron. d. d. Kiel in octavis trium Regum 1706, gänzlich genehmiget und approbiret haben, juxta originale documentum sub Num. 3.

No. 3.

## §. 3.

Nach Verlauf zweyer Jahre haben die Hrn. de Hertoghe mit dem wohlfeel. Hrn. Geheimen Rahts Präsidenten von Wedderkop über mehrberegte in Marutendorff und Blockshagen radicirte 50000 Rthlr. Cron. eine solche versur gemacht, daß der Hr. Geheimer Rahts Präsident Ihnen im Umschlag 1708. 8000 Rthl. Cron. baar ausgezahlet, und auf 42000 Rthl. Cron. eine gewöhnliche Umschlags-obligation zugestellet, wogegen sie ihm des Hrn. Obrist-Lieutenants Ranzau und dessen Ehe-Liebsten Verschreibung vom Umschlag 1706 auf 50000 Rthl., item die obligation von 65000 Rthl. species und 500 Rthl. Cron. von dem Hrn. Ranzau an Hrn. Benedict von Ahlefeldt in octavis 1705 ausgestellt, samt des Hrn. von Ahlefeldts Cession an die Hrn. de Hertoghe, datirt Kiel den 17. Januar. 1706, pleno jure cediret und übertragen, Inhalts der original Cession d. Hamburg in octavis trium Regum 1708, Num. 4. und ist darauf zwischen dem Hrn. Geheimen Rahts Präsidenten von Wedderkop und dem Hrn. Obrist Lieutenant Ranzau ein besonderer Vergleich, wegen Abtrag der 50000 Rthl. Cron. im Umschlag 1714 cum usuris & expensis &c. sub dato Hamburg den 3ten April 1708 errichtet worden, juxta originale sub N. 5.

No. 5.

## §. 4.



## §. 4.

Hiernechst hat der wohlseel. Hr. Geheimen Raht Baron von Görz im Umschlag 1709 nicht nur die vom Kauf-Schillinge des Guthes Marutendorff mit Blockshagen rückständige 50000 Rthl. DCr. in octavis trium regum 1710, sondern auch die in beregtem Umschlage 1709 fällige sechs pro Cent Zinsen mit 3000 Rthl. baar an den Hrn. Geheimen Rahts Präsidenten von Wedderkop, als des Hrn. Obrist-Lieutenants Ranzau Creditorem, zu bezahlen übernommen, auch dem Hrn. von Wedderkop darüber gnugsame Versicherung gegeben; und erhellet die Richtigkeit dieses neuen Umsages gar deutlich aus des Hrn. Obrist-Lieutenants Ranzau original Declaration d. d. Kiel, d. 28. Januar. 1709. Num. 6. worin er obiges assertum his verbis bekräftiget:

No. 6.

Demnach der Hr. von Görz an den Hrn. von Wedderkop die auf meinen Adlichen Gütern Marutendorff und Blockshagen noch restirende Kauff-Gelder der 50000 Rthlr. D Cronen im nechstkommenden Umschlag 1710 in octavis trium Regum, und die in diesen in octavis trium Regum fällige 6 pro Cent Zinsen als 3000 Rthlr. igo baar zu bezahlen über sich genommen, und desfalls hochbesagten Hrn. geheimten Raht gnugsame Versicherung gegeben.

und überdem noch dieses versichert, daß er dagegen gehalten seyn wolle, vorbenandte seine Adl. Güther cum pertinentiis &c., nach einem zu errichtenden Inventario, hochgemeldetem Hrn. Geheimten Raht von Görz und seinem Schwager, Hrn. Johann von Ahlesfeldt auf Quarrenbeck, wegen der ihm angeliehenen Kauf-Gelder, in den nechsten zwölf Tagen würcklich zu übergeben, und in deren possession zu setzen, &c. item, Er obligire sich, nach halbjähriger Lokkündigung, welche beyden Theilen vorbehalten würde, die Capitalia an hochgedachten Hrn. Geheimen Raht und seinen Schwager wieder auszuzahlen.

## §. 5.

Wie nun an vorberegetem Tage, da die Ranzauische Declaration dem Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz ertheilet worden, nemlich den 28. Januar. 1709, letzterem die Quitung, in copia vidimata sub Num. 7. an-  
gelegt, von dem Hrn. Geheimen Rahts Präsidenten von Wedderkop dahin ertheilet ist, daß er die vom Hrn. Obrist-Lieutenant Ranzau schuldige 3000 Rthlr. Zinsen in solchem Umschlage bezahlt, dagegen Er seine, solcher Gelder wegen, gehabte jura den Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz cediret habe; So sind darauf, wegen der resp. auf gnugsame Versicherung, und an baarem Gelde vorgeschossenen 53000 Rthl. DCr. von letzterem, Inhalts der Ranzauischen Declaration supra Num. 6, die possessiones von Marutendorff und Blockshagen würcklich ergriffen, und da der Hr. Johann von Ahlesfeldt auf Quarrenbeck, nach obiger Declaration, ein gleiches gethan, die Güther indessen administriret werden müssen, als hat gedachter Hr. von Ahlesfeldt derozeit übernommen, daß Er nicht nur auf ein Jahr die Administration bestmöglichst führen, sondern auch die revenüen und Hebungungen der Güter, ohne Unterscheid, an niemanden anders, als hochgedachten Hrn. Geheimten Raht Görz ausliefern und bezahlen wolle, wann aber mehr frey Geld als 3180 Rthl. Cronen übrig bliebe, behielte

No. 7.



er solchen Überschuss bevor, juxta originale documentum d. d. Kiel den 22.  
No. 8. Februar. 1709. Num. 8.

§. 6.

Bei so bewandten Umständen ließ der Hr. Geheimer Raht Baron von Görz obbenandte Güther auf ein Jahr berechnen, und da mittlerweile circa finem anni 1709 die bekandte Veränderung mit dem Hrn. Geheimen Rahts Präsidenten von Wedderkop vorging, gab solches Anlaß, daß im Umschlag 1710 die in Marutendorff und Blockshagen radicirte und von selbigem, gegen eine Versicherung, una cum documentis negotium concernentibus an den Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz im Umschlag 1709 übertragene 50000 Rthlr. DCr. an den Hrn. von Wedderkop oder die Seinigen nicht bezahlet werden konten, in Betracht von des Hrn. Administratoris Hoch. Fürstl. dem Hrn. Geheimen Raht Baron von

No. 9. Görz sub dato Kiel den 14 Januar. 1710, juxta copiam vidimatam Num. 9, der gemessene Befehl zukam, obgedachte 50000 Rthl. an den damahligen Cammer- und jezigen Etats-Raht, Hrn. Kayser, als Curatorem der Wedderkoppischen Güther, gegen Auslieferung seiner Obligation, worzu Sr. Hoch. Fürstl. Durchl. ihm, Dno. Curatori, bereits Befehl ertheilet, daselbst, nemlich zu Kiel, in benandten octavis zu bezahlen.

§. 7.

Indessen sandte so wohl die Fr. Geheime Rähtin von Wedderkop durch ihren Curatoren, den damahligen Königl. Justiz-Raht und jezigen Conferenz-Raht und Vice-Canzler, Hn. von Wasmer, als auch der Hr. Obrist-Lieutenant Rankau bey dem Hn. Johann von Ahlesfeldt auf Quarrenbeck, tanquam administratore prædiorum, protestationes ein, des Inhalts; die bey ihm stehende 3180 Rthlr. Zinsen nicht an den Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz auszuführen, mit der beygefügeten die ohnedem ausser allen Zweifel seyende Richtigkeit der Verfur noch immermehr illustrirenden Ursache, weil seiner Excellence dem Hrn. Wedderkop oder den seinigen die versprochene Zahlung in diesem Umschlag nicht gethan, welches den angeregten Hrn. von Ahlesfeldt bewogen, die original Missive d. d. Kiel, den 17. Januar. 1710, Num. 10. an Hrn. Baron von Görz abzulassen, und um eine zulängliche Versicherung, vor Empfang der Gelder, nebst einer schriftlichen Antwort, zu bitten, worauf aber diese Sache, wegen der Zinsen, so lange hingestanden, bis im Umschlag 1711, samt den im Umschlag 1710 schon fällig gewesen 3180 Rthlr., der Hr. Johann von Ahlesfeldt noch 190 Rthlr. 38 fl. als aufgelauffene Kosten, folglich in allen 3370 Rthlr. 38 fl. an den Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz bezahlet hat, von welchen allen des letztern sub dato

No. 10. Kiel in octavis trium Regum 1711, hier sub Num. 11. in copia vidimata beygefügte Resp. Quitung und Declaration völliges Licht giebet.

§. 8.

Ob nun zwar, nach Verlauff eines Jahres, der passus usurarum restantium von ao. 1709 zur Richtigkeit gekommen, war immittelst dennoch der Hr. Geheime Raht Baron von Görz im Umschlag 1710 unvermögend gewesen, in conformität des sub Num. 9. vorangezogenen Hoch. Fürstl. Rescripti, die Zahlung der 50000 Rthlr. DCr. an den Wedderkoppischen Curatorem honorum, Hrn. Kayser, zu leisten, zumahlen da derselbe, nebst der erforderlichen Sicherheit, ihm die an den Hrn. Geheimen Rahts Präsidenten

Präsidenten



fidencen von Wedderkopp ausgestellte Verschreibung auch nicht retradiren können, wie er selbst in seiner sub dato Hamburg den 26. Sept. 1720 entworffenen original specie facti, sub Num. 12, gestehet, worzu er aber durch eine von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. im Umschlag 1710 erhaltene Ordre angewiesen gewesen; Derowegen der Hr. Baron von Görz auch, gleich nach Empfang des sub Num. 9. angezogenen Hochfürstl. Rescripti, wegen des, aus der Bezahlung der 50000 Rthlr. DCr. an die Curatores, ehe seine Obligation von selbigen retradiret wurde, zu besorgenden Nachtheils, eine Vorstellung an des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. eingesandt hatte, vid. copia vidimata sub Num. 13. Wannhero, bey so bewandten Umständen, es sich mit diesem Werke einige weile verzogen, biß endlich am 8ten Martii 1711 der Hr. Geheimer-Raht Baron von Görz, um sich aus dieser Sache allendlich zu helfen, seine gesammte, an die Güther Marutendorff und Blockshagen, aus einem accord mit dem Hn. Geheimen-Rahts-Präsidenten von Wedderkopp, cum documentis & obligationibus cedirt bekommen, wie auch die wieder den Administratorem der Güther, Hrn. Johann von Ahlesfeldt, auf Quarrenbeck, habende jura und zu diesem allen gehörige Obligationes und andere Documenta, als wären selbige ihm abseiten des Hn. von Wedderkopp nimmer übertragen, an dessen Curatores bonorum, Hrn. Cammer-Raht Kayser und Hrn. Hoff-Raht Pincier, hinwieder völlig zurück cediret, juxta originale sub Num. 14. Mit welchem allen denn übereinstimmet, was der Hr. Etats-Raht Kayser in specie facti sub Num. 12. hievon angeführet, allwo er überdem noch dieses berühret hat, daß, mit der Cession vom 8ten Mart. 1711, Curatoribus die zu sothanen negotio gehörige und der Länge nach recensirte Brieffschafften von Lit. A. biß M. inclusive abseiten des Hn. Geheimen-Rahts Baron von Görz zugestellet worden, unter welchen denn alle diejenige befindlich, so essentiam causam constituire und hier sub Num. 1.2.3.4.5.6.7.8.9 & 14. resp. in originalibus & copiis vidimatis beygeleget sind.

No. 12.

No. 13.

No. 14.

§. 9.

Als auf vorherührte Ahrt der Hr. Geheimer-Raht Baron von Görz, ohne einen Thaler vom Capital zubekommen, seine Hypothec in Marutendorff und Blockshagen an die Wedderkoppische Curatores wieder losgeschlagen, von letzteren auch nur eine Versicherung, über die Rückbezahlung der im Umschlag 1709 dem Hrn. von Wedderkopp, juxta Num. 7. gezahlten 3000 Rthlr. cum usuris, erhalten: So hat er auch nachher sich in diese Affaire weiter im geringsten nicht melirt, sondern geschehen lassen, daß die Wedderkoppische Curatores contra Debitorem, Hrn. Obrist-Lieutenant Ransau, zum besten der ihrer Curatel anvertraueten Güther, die dienlich findende Mittel zu Hand genommen.

§. 10.

Diesemnach ist a Curatoribus nöhtig befunden, zuförderst der von ihrem Hrn. Cedenten ergriffenen Possession in Marutendorff und Blockshagen zu inhæriren, auch solches den dortigen Pensionariis ordentlich zu denunciiren, mit dem Beyfügen, daß sie a dato, da mehr hochbesagter Hr. Geheimbte-Raht zum ersten mahl die Possession ergriffen, die Pension und Revenuen bey ihnen, Curatoribus, einzubringen hätten, woben Copia cessionis angefüget worden, vid. die Original Denunciation de dato Gottorff den 3. Aug. 1711. Num. 15. ibique documentum factæ insinuationis in dorso: Unbeneben erwehnet der Hr. Etats-Raht Kayser, in specie facti Num. 12, daß

No. 15.

B

daß



daß Curatores, wegen des Capitals der 53000 Rthlr. cum usuris, bey dem  
Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau Anforderung gethan, und, weil sie  
von demselben nichts erhalten können, ihn gerichtlich belanget, anbey um  
ein Proclama zur Subhastation der Güther Ansuchung gethan, zu dem En-  
de auch ein Commissorium auf den Hrn. Etats-Rath von John und den Hrn.  
Justiz; anjeko auch Etats-Rath Pfening ausgebracht hätten, es wäre  
aber dasmahl solches nicht zum Stande gekommen, weil der Hr. Etats-  
Rath von John solche Commission anzunehmen difficultiret.

§. 11.

- Da nun auf solche Art Curatores zur Erhaltung der 53000 Rthlr.  
Cronen cum usuris in Güte nicht erlangen können, haben sie bey dem  
noch in Anno 1711 gehaltenen Hollsteinischen Land-Gerichte die Sache  
wieder den Hrn. Obrist-Lieutenant Hieronymum Adolph Rantzau und des-  
sen übrige Hrn. Creditores anhängig gemacht, auch den seel. Hrn. Docto-  
rem und nachherigen Justiz-Rath und Ober-Sachwalter von Creutz zu ih-  
rem Anwald bestellet, besage des original Actorii, d. d. Schleswig den 21.  
No. 16. Sept. 1711. Num. 16.; Und weil Curatores anbegeben Ihnen vorgestellet,  
daß von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau oder den Hrn. Concreditori-  
bus die Exceptio cautionis pro reconuentione et expensis in solcher Sache  
möchte gemacht werden, ist auch auf diesen Fall der von Creutz mit einer  
specialen Vollmacht a Dominis Curatoribus versehen worden, des Inhalts,  
daß er solche Caution, von wem und wie oft sie verlanget werden dürffte,  
mittels Verhypothezirung aller des Hrn. Geheimbten Raths Magni von  
Wedderkoppens Güter, cum renuntiatione fori, zu bestellen habe, vid. ori-  
ginale mandatum d. d. Schleswig, den 1 Novemb. 1711, Num. 17.

§. 12.

- Es hat hierauf der Hr. von Creutz, actorio nomine der Hrn. Curato-  
rum, bey dem Hollsteinischen Land-Gericht die Sache wieder den Hrn. Obrist-  
Lieutenant Rantzau verhandelt, und ist demnechst alldort darin für Recht  
erkannt, daß, bewandten der Sachen Umständen nach, die vom Citato op-  
ponirte exception, non fundatae intentionis adeoque non competentis actionis,  
nicht statt habe, sondern derselbe schuldig und gehalten, die eingeklagte  
Haupt-Summe der 53000 Rthl. Cronen, samt rückständigen Zinsen, je-  
doch gegen gnugsame Sicherheit, wie nicht minder extradirung aller in  
Händen habenden Obligationen, Cessionen und Documenten, im nechst in-  
stehenden Umschlag 1712 an klagende Curatoren baar abzuführen &c. vid.  
No. 18. die original Land-Gerichts-Urthel, d. d. Kiel, den 12 Nov. 1711. Num. 18.

§. 13.

Diesem Judicato hat der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau in octavis tri-  
um Regum 1712 nicht gelebet, daher Curatores genöthiget worden, sich  
in die würckliche Possession der Güther Marutendorff und Blockshagen,  
und auf selbige einen Bevollmächtigten zu setzen, doch aber es bey der von  
dem Hrn. Johann von Ahlefeldt geschenehen Verhaurung der Hollände-  
ren und Vorwercker zu lassen, indessen auch darauf zu dringen, daß  
die Güther öffentlich subhastiret werden möchten, welches sie solchergestalt  
erhalten, daß der Hoch-Fürstl. Land-Rath, Amtmann und Ober-Jäger-  
meister, Hr. von Ahlefeldt, und der Königl. Dänische Etats-Rath, Hr. von  
John, von dem Land-Gerichte committiret worden, solche Subhastation  
zu verrichten; vid. des Hrn. Etats-Raths Kayfers mehrberührte Species Fa-  
cti Num. 12.

§. 14.



§. 14.

Vorwohlgedachte Hrn. Commissarii haben darauf zu Kiel den 6 April 1712 die ad instantiam Curatorum zu beschaffende Licitation vorgenommen, und ist abseiten der Hrn. Curatorum unter andern in Conditionibus ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer so fort May-Tag die Güther antreten könne, jedoch, daß der Bevollmächtigter derer Hrn. Curatorum so lange in den Güthern gelassen werde, bis die Bezahlung geschehen, juxta Extractum protocollis licitationis vom 6 April 1712, in copia Num. 19.; No. 19. worauf Hr. Johann von Ahlefeldt, auf Quarrenbeck, gegen die gebotene von Ihm im Umschlag 1713 zu bezahlende 70000 Rthl. Gr., cum usuris vom Mantag 1712, Käufer der Güther Marutendorff und Blockshagen cum pertinentiis geworden ist, besage des anderweitigen vidimirten extractus protocollis vom 6. April 1712. Num. 20. und haben ihm darauf No. 20. Dn. Commissarii ein gewöhnliches Adjudications-Decret desfalls eodem die ertheilet, jedoch der Hr. Curatorum ad protocollum gebrachte Anzeige selbigen reserviret, anebenen mit erkannt, daß ihnen, nebst den 53000 Rthlr. cum usuris, auch die Kosten, so seiter der letzt gesprochen Urthel gemacht, bezahlet und dagegen ein gewöhnlicher Kauff-Brieff mit Landes üblicher eviction a Curatoribus gegeben werden solle. Vid. Copiam Decreti adjudicationis vom 6. April 1712. Num. 21. No. 21.

§. 15.

Immittelst hatten Curatores wegen jetztbemeldter Kosten und sonst noch ex aliis capitibus mit den Hrn. Obrist-Lieutenant Rankau und Hrn. Johann von Ahlefeldt auf Quarrenbeck, auch ratione des letzteren Gegenforderungen zu liquidiren, und da solches nicht gütlich zum Stande kommen mögen, sind Curatores denuo genöthiget worden, eine Commission auszubitten, die denn auf den Hrn. Conferenz-Raht Hans Blome und Hrn. Vice-Canzler von John aller- und gnädigst ertheilet, und abseiten benandter Hrn. Commissarien solches den Hrn. Curatoribus denuntiiret, anbey terminus zu Formirung eines liquidi über dasjenige, was im bevorstehenden Umschlage von den Kauff Geldern der Güther Marutendorff und Blockshagen an gemeldte Hrn. Curatores zu bezahlen seyn würde, auf den 22. Julii 1712 angesetzt ist, testante originali schedula denuntiationis, d. d. Kiel, den 7ten Jul. 1712. Num. 22. No. 22.

§. 16.

Wie solchemnach diese Liquidations-Sache zum Verhör gekommen, haben Dn. Commissarii, nach hinc inde verhandelter mündlichen Nothdurfft, den in lite gewesenen 4 passibus, durch eine Commissionale Urthel d. d. Kiel den 13 Aug. 1712, hier in copia vidimata sub Num. 23. angelegt, No. 23. ihre abhelfliche Masse gegeben, und sind Curatores in den Gedanken geblieben, nebst dem Capital und Zinsen, sothanes liquidum im Umschlag 1713 aus den Kauf-Geldern von Marutendorff und Blockshagen zu erheben; weil aber mit Anfang des 1713 Jahres die troublen eingefallen, daher kein Umschlag von den Hrn. Curatoribus gehalten ist, und also mit dem Hrn. Johann von Ahlefeldt keine Rechnung zugeleget werden können, so hat derselbe auch nicht den geringsten Pfening an die Hrn. Curatores bezahlet, vid. des Hrn. Etats-Raht Kayfers Species Facti de ao. 1720 hier sub Num. 12. angelegt, vielmehr ist Landkündig, daß der wohlseel. Hr. Geheimer Rahts Präsident von Wedderkop, nachdem er wieder in Freyheit



heit gesetzt worden, diese Marutendorffische hypothec selbst erhalten und daraus bezahlet sey.

§. 17.

Mit welchem Zug man nun in dem Wedderkoppischen Facto Exceptionis §. 6. 7. 8. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 24. 25. 36. 37. 39. 40. 41. 42. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 62. 67. 68. 69. 70. 71. 85. 92. 99. 100. 101. 122. 209. 274. 277. 278. 292. den wohlseel. Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz beschuldigen können, als ob er die in Marutendorff belegte 50000 Rthl. Wedderkoppische Gelder sine causa an sich ziehen und unterschlagen wollen, und daß er selbige nachmahls mit dem Geltungischen Capital verwechselt, und ob diese Beschuldigung nicht auf eine manifestam calumniam hinaus lauffe, solches verstellet man zur unpartheyischen judicatur.

§. 18.

Denn was der Wedderkoppische Advocatus desfalls aus des Curatoris Hrn. Kayfers oben sub No. 12. allegirten Specie Facti, als ganz was besonders in Facto Exceptionis §. 18. anziehen wollen, nemlich daß circa finem derselben sich diese zwar wiederum durchstrichene, doch leserliche Worte fänden,

und stehet es dahin, ob derselbe (scil. Hr. Baron von Görz) jemahls an den Hrn. Geheimbten Rahts Präsidenten eine obligation auf 50000 Rthl. ausgestellt habe, solches kan wohl nicht die geringste Bescheinigung einiger versteckten Künsteley oder Betrügeren wirken, indem ja aus des Hrn. Obrist-Lieutenant Hier. Adolph Ranzauen Revers, sub d. Kiel den 28 Januar. 1709, vid. No. 6. welches document dem Hrn. von Görzen pro fundamento totius negotii & actionis dienen müssen, gar zu deutlich zu ersehen, daß vor Ausbezahlung der Wedderkoppischen 50000 Rthl. DCr., er nimmer die hypothec in Marutendorff erlangen können, und daß der Hr. Geh. Raht von Görz, wegen übernommener Bezahlung sothaner 50000 Rthl. dem Hrn. Geheimen Raht von Wedderkop NB. **gnugsame Versicherung** gegeben. Dahero dann ja wohl nohtwendig eine bündige obligation von dem Hrn. Baron von Görz darüber an den Hrn. von Wedderkop hat müssen ausgestellt gewesen seyn, und wird man von den Hrn. Obrist-Lieutenant Ranzau wohl nimmer glauben können, daß derselbe eigenmächtig seinen Creditorem werde verwechselt und, an statt des Hrn. von Wedderkops, den Hrn. von Görz, zumahlen zu der Zeit, da jener noch auf freyen Füßen war, angenommen, ja so gar diesem die würckliche administration seiner Güter eingeräumet haben. Weshalber dann auch, sonder allem Zweifel, der Hr. Etats-Raht Kayser, als er dieses ex documento Num. 6. wahrgenommen und reiflicher erwogen, seine vorhin gefaßte Conjecturen schwinden lassen, und die in fine in seiner specie facti No. 12. obangeführte Worte durchstrichen, folglich hieraus viel sicherer zu schliessen, daß selbiger sothane seine wieder die circumstantias negotii laufende Muthmassung als nichtig verworffen und sie deshalb auch hinwiederum deliret habe, als daß daraus einiger beweisthum, von einer abseiten des Hrn. Geheimen Raht von Görz hieunter verborgenen supercherie hergeleitet werden könnte.

§. 19.

Und eben so elend und nichtig sind auch alle übrige in dem Wedderkoppischen



Koppischen sehr weitläufftigen Facto Exceptionis hier und da zerstreuter Weise, wegen des Marutendorffischen negotii, zwar gemachte, aus dessen obreferirten wahren Zusammenhang aber nimmer fließende, und folglich in sich selbst wieder zergehende Schlüsse. Überhaupt klingt es hieben sehr contradictorisch, wann jenseitiger Hr. Consulent §. 42. dem Hrn. Baron von Görz, bey damahliger des Fürstl. Hofes Verfassung, eine solche puissance beygelegt, daß es demselben ein leichtes gewesen, in dieser Sache Herrschaftliche Befehle und Verfügungen nach eigenem Gefallen auszuwirken, und hingegen §. 17. es heisset, daß des Hrn. von Görz im Conseil an des Hrn. Administratoris Hochfl. Durchl. gethane Vorstellung die von ihm erwünschte Wirkung nicht gehabt, sondern demselben per Rescriptum vom 14 Januar. 1710. injungiret worden, die, zu Auslösung der Wedderkoppischen in Marutendorff belegten Gelder, expromittirte 50000 Rthl. an den Curatorem, Cammer-Rath Kayser, gegen retradirung seiner obligation, zu bezahlen. Dergleichen rescript gleichwohl nicht abgegeben werden können, wofern der Hr. von Görz alles ad nutum & voluntatem zu dirigiren vermocht, viel weniger würde selbiger seine Verbindlichkeit, wegen der auszahlenden 50000 Rthl. in dem gleich darauf übergebenen unterthänigsten memorial juxta No. 13. so fort bona fide agnosciret haben, wann er einige ungeziemende Absichten, und zwar, wie ihm fälschlich imputiret werden wollen, diese dabey gehabt, aus dem Guth Marutendorff ein Capital von 50000 Rthl. für nichts und wieder nichts hinweg zu streichen.

§. 20.

So releviret auch nichts, daß weder des Hrn. Obrist-Lieutenant Rangauen, noch des Hrn. von Görz obligation unter denen Papieren sich befunden, welche der damahlige Hr. Justiz-Rath Stryke und Secretar. Schleiff aus dem Wedderkoppischen Hause in Hamburg geholet, ad inventarium gebracht, und Curatoribus extradiret. vid. Factum Exceptionis §. 15. 18. zumahlen ja dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop wohl bewust, daß weit mehrere importante Brieffschaften, als z. E. die Steinhorstische und Langstedtische Kauf-Briefe, und selbst das von seinem wohlseel. Hrn. Vater erlangte Diploma Nobilitatis, zu der Zeit bey Seite gebracht worden, und weder den Fürstl. Commissariis noch den Curatoribus zu Gesicht kommen, auch wird ihm ex relatione matris sonder Zweifel noch erinnerlich seyn, auf welche Weise mit deren Salvirung es zugegangen; und was würde dem Hrn. Baron von Görz es für Nutzen geschaffet haben, obbemeldte obligationes unterzuschlagen, da nicht nur die original agnition der vom Hrn. Benedix von Ahlesfeldt an die Hrn. Agenten de Hertoghe geschenehen cession der Schuld de an. 1706. No. 3. item die original cession, so Johann Baptista und Wilhelm de Hertoghe über des Hrn. Obrist-Lieut. Rangauen Obligation de ao. 1706 an den Hrn. Geh. Rath Magnus von Wedderkop in Oct. tr. Reg. 1708 ertheilet, sub No. 4. item der Original-Vergleich, cum agnitione nominis cessi, so zwischen beiden letzteren den 3. April 1708 errichtet, sub No. 5, annoch vorhanden waren, sondern auch selbst die Verschreibung des Hrn. Obrist-Lieut. Rangauen vom 18. Jan. 1709, juxta No. 6, welche das fundament war, woraus der Hr. Baron von Görz sein Recht an Marutendorff deduciren mußte, klärlich auswiese, daß besagter Hr. von Görz in keine andere Weise sich pro Creditore der 50000 Rthl. quaest. geriren könnte, als wann er diese summe, zufolge seiner gegebenen Versicherung, im Umschlag 1710 ausbezahlte?

©

§. 21.



Von gleicher Unerheblichkeit ist das jenseitige Vorgeben §. 18. 40. 61, daß weder glaublich, daß der wohlseel. Hr. von Wedderkop ein in Marutendorff wohl belegtes Capital losschlagen, noch auch, daß er selbiges dem Hn. von Görz, als einem im Lande nicht angefahrenen, fidiren wollen: denn jenes wiederleget sich durch den Vergleich de ao. 1708 No. 5, woraus deutlich genug zu ersehen, daß der Hr. von Wedderkop dem Hrn. Obrist-Lieut. Ranzau keinen sonderlichen fidem zugestellet, und daher diesen aufs schärfste constringiret, in denen zur Bezahlung noch indulgirt sechs Jahren, nichts fürzunehmen, wodurch die hypothec deteriorirt werden könnte, und ist es deshalb auch dem Hn. von Wedderkop sonder Zweifel sehr angenehm gewesen, wie an. 1709 der Hr. Baron von Görz sich offeriret, die Auslösung im folgenden Umschlag zu beschaffen. Und daß hierüber eine bündige convention zwischen ihnen geschlossen seyn müsse, ist daraus nicht nur abzunehmen, weil der Vergleich zwischen Hrn. Obrist-Lieut. Ranzau und Hn. Baron von Görz sub No. 6 darauf sich gründet und solches ausdrücklich im Munde führet, sondern es wäre ja auch sonst nicht zu begreifen, wie es möglich, daß die Original-Obligation, so der Hr. Ranzau über den restirenden Kauff-Schilling von Marutendorff in Oät. tr. Reg. 1705 an Hn. Benedix von Ahlefeldt ausgestellt, und welche das fundamentum totius negotii ist, sub No. 1. samt deren original Cessionen sub No. 2. 3. 4. und dem original Vergleich zwischen Hrn. von Wedderkop und Hrn. Ranzau sub No. 5. in des Hn. Baron von Görz Händen gerathen, ja so gar zu der Zeit, als der Hr. von Wedderkop noch in voller Freyheit war, die Administration der Güther Marutendorff und Bloxhagen dem Hn. Johann von Ahlefeldt auf Quarrenbeck, um die Revenuen davon an dem Hn. von Görz zu entrichten, schon würcklich übertragen, und selbige von besagten Hrn. von Ahlefeldt, laut seines reversus vom 22. Februar 1709, sub No. 8, consensu Debitoris übernommen werden können? Solte ein ehrlicher Mann, wie der Hr. Obrist-Lieutenant Ranzau, wohl so effronto gewesen seyn, in præjudicium veri sui Creditoris einem andern, der sich per cessionem nicht darzu legitimiret, für seinen Creditorem anzunehmen, ja so gar diesem die administration seiner Güther und Erhebung deren Einkünffte, inscio vero Creditore, würcklich einzuräumen, und würde solches nicht auf eine speciem criminis stellationatus hinaus lauffen? und solte Hr. Johann von Ahlefeldt auch so närrisch gewesen seyn, sich von dem Hn. von Görz zum Administratore der Güther Marutendorff und Bloxhagen bestellen zu lassen, und seine eigene Forderung zu postponiren, falls er nicht gnugsame Wissenschaft gehabt, daß es bona cum gratia des Hn. von Wedderkop geschehe, und dieser von dem Hrn. von Görz gnugsame Sicherheit, wegen seines Capitals, vorher erhalten? Was aber von des Hn. von Görz credit eingestreuert wird, zerfällt von selbst, massen es notorium, daß es selbigem daran zu der Zeit im geringsten nicht gemangelt, und daß er, auf seine und seiner Fr. Gemahlin im Lande belegte Capitalien, wohl weit mehr als 50000 Rthl., wann er deren benöthiget gewesen, levi opera damahls zu negotiiren vermocht.

Dann wird auch calumniose vorgegeben, der Hr. Baron von Görz habe mit den Wedderkoppischen Curatoren, in specie Hrn. Kaysern, colludiret, §. 55. Allein womit beweiset man dieses? ergiebet nicht vielmehr der ganze Zusammenhang der Sache gerade das Wiederspiel, und zwar, daß Curatores die Zahlung der 50000 Rthl. quæst. selbst vom Hrn. von Görz præten-



prätendirt, und, wie dieser eine zu recht beständige exception, der dagegen wieder zu retrahirenden Obligation, opponiret, welche Curatores nicht zu heben vermochte, die Sache in den Stand gediehen, daß der Hr. von Görz alle seine jura den Curatoribus, nebst Ablieferung der gesamten in Händen habenden Documenten, übertragen? und was solte dann doch wohl die collusion für Nutzen schaffen? Hätte der Hr. von Görz die Güter Marutendorff und Bloxhagen an sich bringen wollen, konte es ja in keine andere Weise geschehen, als die darin stehende Wedderkoppische 50000 Rthl. baar auszuzahlen, und damit würde noch weiter nichts als ein jus hypothecæ titulo maxime oneroso gewonnen seyn. Wäre es Ihm aber um die Erlangung des dominii zu thun gewesen, so war wiederum kein ander Weg darzu, als per publicam licitationem, und weil es alsdann auf den Meistbietenden ankommen, so wäre da auch kein Meister-Schnitt zu machen gewesen.

§. 23.

Was aber hiebey jenseits aus dem Görzischen Memorial lit. D, disseits sub No. 13, in dem Facto Exceptionis §. 19. inferirt werden wollen, als ob dadurch der Wedderkoppische Satz bestärket würde, quod debitor non liberetur, si Curatori absentis solverit, solches gehöret lediglich ad male coherentes & cerebrinas fictiones vel muscarum captiones, die sich von selbst auflösen, wann man nur diese zwei Sätze gehörig aus einander wickelt, (1) ob ein Debitor, der in diversis provinciis Güter besizet, sicher sey, wann es des Creditoris absentis Curatori die Zahlung leistet, ohne daß er seine Schuld-Verschreibung zurück bekommt? und (2) ob ein Creditor von seinem Debitore nochmalts die Bezahlung mit Recht fordern könne, wann der Debitor, auf Herrschafft. Befehl, dem Curatori des Creditoris absentis bereits vorhin die völlige baare Bezahlung geleistet und seine Schuld-Verschreibung zurück bekommen hat? Jenes hat der Hr. von Görz in angezogenen Memorial mit Zug negiret, von Letzterem aber ist darin kein Wort enthalten, wird auch per centesimam quintam consequentiam nicht heraus zu bringen seyn.

§. 24.

Ferner will in dem jenseitigen Facto Exceptionis §. 51 bis 57 eine Collusion zwischen Hrn. Baron von Görz und Hrn. Curatore Kayser daraus inferirt werden, daß jener erst den 8 Mart. 1711 seine jura an Marutendorff den Curatoribus cediret, diese aber schon den 28. Jan. 1711 eine an den Juden Michael David gestellte Obligation projectiret, worin sie selbigem die in Marutendorff stehende 50000 Rthl. verhypotheciret, vermöge der Beilage jenseits No. 43, und da zugleich die summa, welche Curatores bey Michael David zu des Hn. von Wedderkops Umschlag damahls negotiiret, gerade 54250 vor voll an Neue zwey Drittel berrüge, so könne damit nicht bestehen, was in der Curatoren Liquidations- und Conto-Buch enthalten, daß sie eben bemeldte summa in N. 2 Drittel zur Hochfürstl. Rent-Cammer angeschaffet, juxta Beyl. jenseits No. 44, allein alles dieses sind leere Worte. Deß so ist (1) die jenseitige Beilage N. 43 eine charteque, so von niemanden unterschrieben, vielweniger vollzogen, und die also auch nichts beweisen kan, und daß etwa in deren margine unter des Hrn. Kayser's Hand diese Worte bengeschrieben, in Neuen Dritteln für voll, solches kan wohl in Ewigkeit derselben keine authentiam und vim probandi zu wege bringen, oder man müste, quod tamen valde absonum, staruiren, daß alle Kladden, chartæ relictivæ vel memoriales und Schmier-Bogens so fort als instrumenta probantia anzusehen, wenn man nur manum scribentis kenne. (2) gesetzt, daß Curatores anfänglich wären gewilliger gewesen, die zur Fürstl. Cammer ersforderte 50000 Rthl. N. 2 Drittel von dem Hannöverschen Juden Michael David aufzuleihen, so hatten sie doch nicht nöthig, eben just dabey zu melden, daß solche Gelder in utilitatem Camerae Ducalis verwandt werden solten, sondern, weil sie qua Curatores befehliget worden, aus den Wedderkoppischen Geldern den Vorschuß zu thun, so war es in effectu auch wahr, daß dieses Capital zu des Hn. von Wedderkops Umschlag erforderlich. Dann (3) ging es auch ganz füglich an, daß Curatores das Marutendorffische Capital verhypothecirten, ehe der Hr. von Görz seine daran habende jura cediret, zumahlen ja der Satz an und für sich richtig war und von niemanden gestritten wurde, daß der Hr. von Wedderkop in Marutendorff und Bloxhagen 50000 Reichsthaler stehen hätte, und konte der Hr. von Görz sich dieses Capitals und der hypothec nicht eher anmassen, bis er Curatores mit einer gleichen Summa befriediget; Was aber (4) von der Gleichheit der in der Charteque No. 43. eingeführten Summe mit derjenigen, so in No. 44. befindlich, angezogen wird, daraus läset sich weiter nichts, als nur dieses schliessen, daß, weil das negotium mit Michael David nicht zum Stande gekommen, Curatores darauf bedacht seyn und die Anstalt verfügen müssen, sothane 50000 Rthl. N.  $\frac{2}{3}$  anderwärts anzuschaffen. Und daß darzu keine Marutendorffische Gelder employret worden, sondern der Hr. Geh. Rath von Görz Curatoribus damit assistiret habe, solches ist mit un-



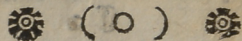
errieglichen dem Facto libelli beygefügeten documentis schon mehr als überflüssig erwiesen, stünde auch noch, wann man durch gegenseitiges selbsteigenes Geständniß nicht dessen schon überhoben wäre, leichtlich beyzubringen, daß der Hr. Geheimer Rath von Görz sothane 50000 Rthl. von seinem Vetter dem Hn. Cammer-Präsidenten Görz in Hannover aufgeliehen, vid. jens. Beyl. No. 57. als womit dann zugleich die jenseitige narrata in Facto Exceptionis S. 67. 68. 69. 70. Bodenlos dahin fallen.

§. 25.

Von eben so schlechtem Gewicht ist die in Facto Exceptionis S. 122. so hoch aufge- mügte doppelte Bezahlung der 3000 Rthl. Zins-Gelder, welche der Hr. Baron von Görz an. 1709. für den Hrn. Obrist-Lieut. Rankau verschossen; denn wann schon in der mit dem Görzischen Küchen-Schreiber Bretton am 25 Jan. 1712. zugelegten Liquidation sothane 3000 Rthl. dem Hrn. von Görz zu gute gerechnet worden, vid. jens. Beyl. No. 82. aus Urfachen, weil keiner von beyden Liquidanten damahls anders gewußt, als daß selbige noch restirten, so hat jedoch der Hr. Curator Kayser, wie er hiernechst bey der vom Land-Gericht verordneten Marutendorfschen Liquidations-Commission eines andern, und zwar daß Hr. Johann von Ahlesfeldt solche Gelder dem Hrn. von Görz schon vergütet hätte, benachrichtiget worden, besagten Posten von 3000 Rthl. cum usuris noch in eben demselben 1712. Jahr dem Hrn. von Görz wieder zur Last gesetzt, wie solches die jenseits selbst allegirte Beyl. No. 83. klärlich ergiebt, und leget sich zugleich hiedurch am Tage, wie fälschlich der Hr. von Görz und der Hr. Etats Rath Kayser beschuldigt worden, als ob sie mit einander in præjudicium tertii colludiret hätten, und daß auch der Hr. von Wedderkop bey diesem errore, der leicht einem jeden Rechnungsführer, ob ignorantiam facti alieni, arriviren kan, keinen Schaden gelitten, solches zeigt die jenseitige Beylage No. 84, worin es bey dem Schluß heisset, daß der Hr. von Wedderkop mehr erhoben, als er jemahls an Marutendorf zu fordern gehabt, 3720 Rthl.

§. 26.

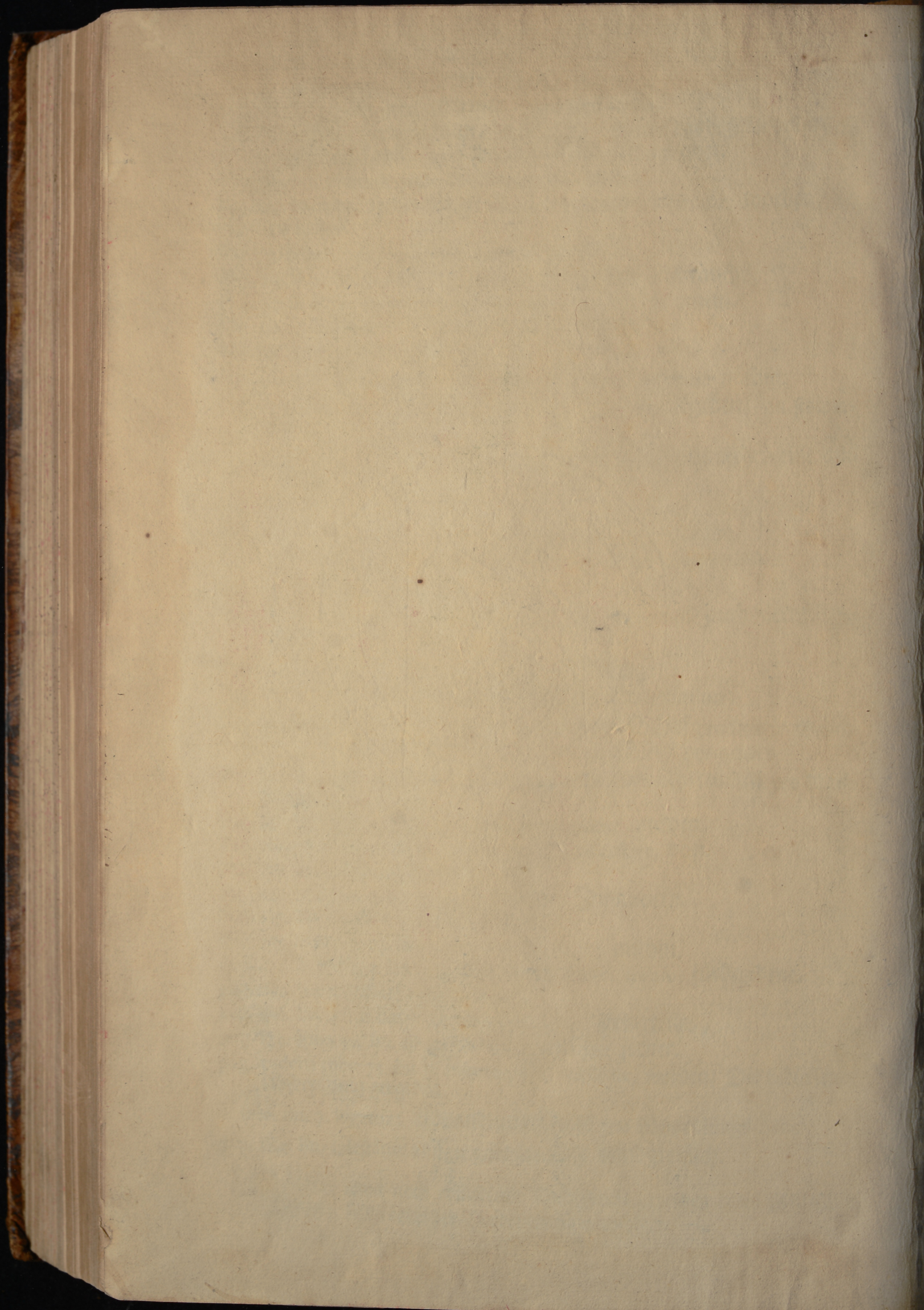
Anlangend die jenseits in Facto Exceptionis S. 209. & 292. angegebene Verwechse- lung der Marutendorffer obligation mit der Geltungischen obligation, so trifft auch hier das alte Sprichwort ein, daß Unwarheiten kurze Beine haben; denn wie will in aller Welt sich sothane Verwechse- lung mit dem Rankauschen Revers Num. 6. reimen, worin ja deut- lich gemeldet worden, daß bereits an. 1709. lange vor des Hrn. von Wedderkop arrestirung, dessen Marutendorfsche Forderung an den Hrn. Baron von Görz übertragen worden? und wann schon im Land-Gericht 1711 der Obrist-Lieutenant Rankau die Beybringung einer formellen Wedderkoppischen cession begehret, vid. jens. Beyl. No. 176. und es wohl seyn kan, weil der Hr. von Görz, seinem eigenen Geständniß nach, die 50000 Rthl. nicht würck- lich ausgezahlt gehabt, daß ihm auch keine Cessio gegeben worden, so lästet sich doch dar- aus citra calumniam nicht schliessen, als ob der Hr. Baron von Görz ungerecht und ma- la fide hiebey zu werck gangen, gleichergestalt der Hoff-Rath und Concurator Vincier, was er in der jens. Beyl. No. 137. von einer præsumirten Verwechse- lung der Marutendorffer und Geltungischen obligation angeführet, nachhero in literis an den seel. Hrn. Geheimten Rath von Wedderkop jenseits No. 157. selbstn wieder zernichtet hat, als worin er rotun- dis & claris verbis schreibt: Er glaube doch festiglich, daß der Sr. Baron von Görz/ solche Gelder, (nemlich die Geltungische) vorgeschossen, die obligationes dagegen zu- rück genommen, und sich von dem Hrn. Land-Rath von Ahlesfeldt eine neue obli- gation geben lassen. Es ist und bleibt also die in jenseitigem Facto Exceptionis S. 68. 70. 71. & passim angegebene Verpflanzung der ihm in Marutendorff mißgelungenen Sof- führung eine Chimère, und schickt sich besser in die Asiatische Banise, als in eine rechtl. De- duction, auch bedarf es übrigens ad S. 274. & 277. weiter keiner Antwort, warum der wohlfeel. Hr. von Görz auf den, wegen Marutendorf, in publico scripto gethanen Wed- derkoppischen Vorwurff sich nicht verantwortet, als daß er solches eben mit demselben Zug, als wie viele andere in seiner Abwesenheit ausgesprengte Unwarheiten und Pasquille, billig unbeantwortet gelassen, nam sicuti datur eloquentia in tacendo, ita etiam multa eo ipso refutantur, quod nihil ad illa respondeatur. Indessen wird jeder Unpartheyia- scher aus diesem einzigen passu primo intuitu ersehen, mit welcher Weitläufigkeit, Ver- wirr- und Verdrehung man jenseitig zu Werck gangen, um eine höchstpreißl. Commission a tramite veritatis & justitiæ abzuleiten, oder wenigstens propter molem operis bey- denen, welche aus der Größe und prolixität auf die Richtigkeit und Güte der Sache zu concludiren, nach ihren blöden Begriffen, gewohnet sind, eine opinion zu excitiren, als ob was sáttreffliches darin verborgen sey, da doch in der That, bey genauer Einsicht, die echte Kenner in vasto isto volumine nichts anders als cacuminatum carbonum acervum loco Thesauri antreffen.







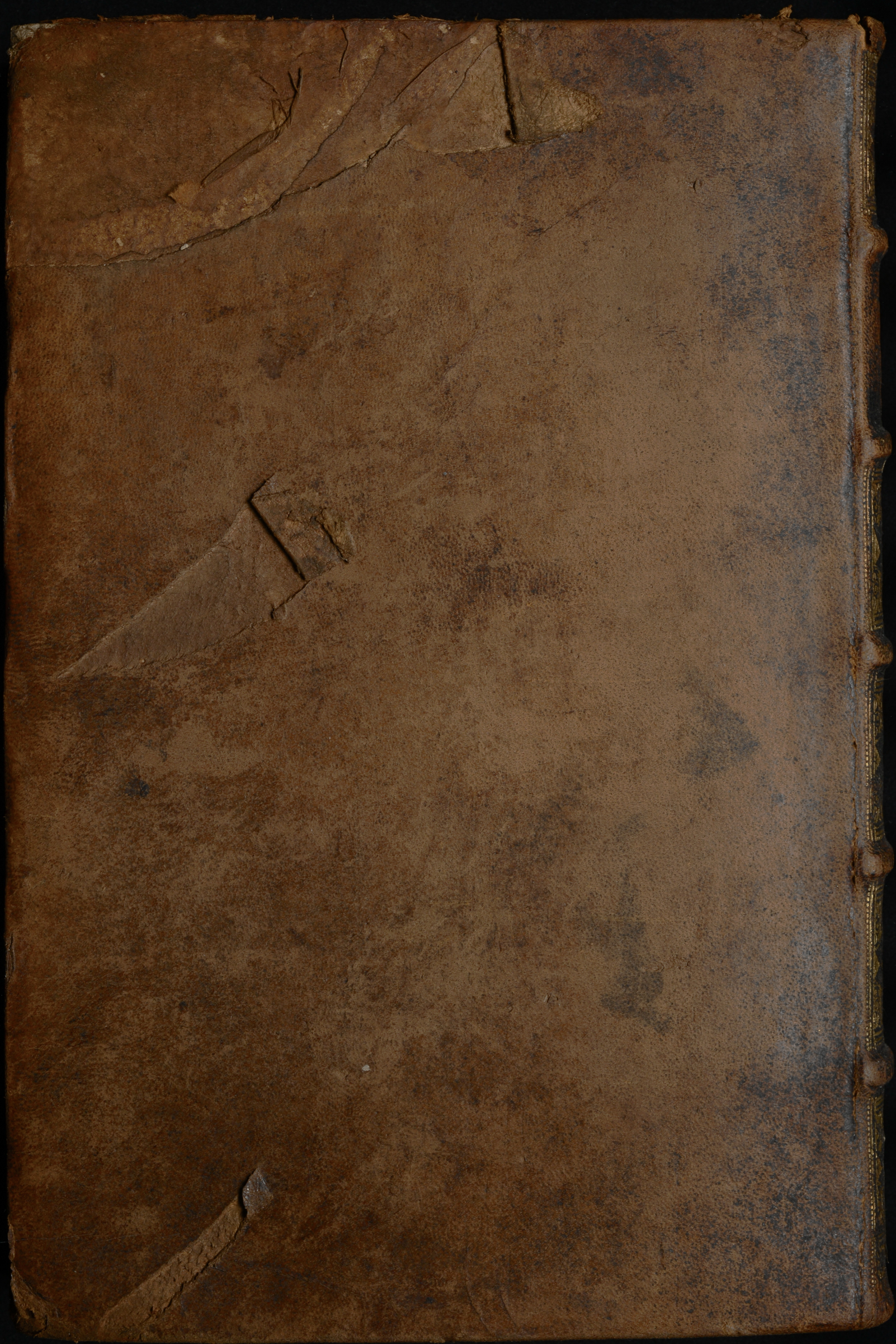














Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrift, ge-  
habter anderweitigen Geschäfte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-  
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-  
mag, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-  
reiffes verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,  
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach  
und nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So  
und dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, sondern es ha-  
be sowohl die beschleunigte Abschrift, als Ausarbeitung verursacht, daß  
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzt, oder auch gar  
gelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-  
klarlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-  
stalt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heißen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. Spho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heißen: Wann die, bey dem Vor-  
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub  
No. 243.

g. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heißen: Wo nicht vernünftige Vermuhtun-  
genenselben, nach oben Spho 5. behaupteten Rechts-Grün-  
dende Kraft, bey dem Hrn. von Goers allein gänglich ver-  
fallen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heißen: folget.  
post verbum Dinge, inferatur: und deren allen.

onum. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heißen: Verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heißen: man wegen  
derten Quitung die Sache so gänglich liegen lassen, und nicht  
ß die Sache untersucht, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-  
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.

7. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-  
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heißen: bringet, dann hauptsächlich darin.

6. lin. 14. muß es heißen: weder pro werden.

. Spho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.  
deleanter verba: von denen.

lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-  
No. 236.

post verbum, wollen: inferantur sequentia: und daß unter  
steren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülow gewesen;  
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels  
ihige Sache klarlich darstellt;

legatur pro adesse ad esse.

& 17. muß es heißen: Dieser oder jener Historischen oder  
Schrift.

fine sub \* lin. 3. muß es heißen: XVIII<sup>me</sup> Siecle.

muß es heißen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.  
leg. beflissen.

. 26. anstatt erwehten, muß es heißen: erwehsten.

